

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022

Beschluss

5	Soziale Sicherheit	2022-240
5.3	Kindes- und Erwachsenenschutz	
5.3.0	Arbeitsgrundlagen	
	Versorgertaxen - Rückforderung und Variantenwahl - Festlegung	

Ausgangslage

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Ferner ist das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gelangt, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss. Die Gemeinde Rüti hat in der Vergangenheit sowohl bei inner- wie auch bei ausserkantonalen Platzierungen die Kosten getragen.

Die Gemeinden Erlenbach und Regensdorf haben das Verfahren mit einer Klage ins Rollen gebracht. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) schloss sich der Klage an, unterstützte Erlenbach und Regensdorf mit einem Solidaritätsbeitrag für die Anwaltskosten, an welchem sich die Gemeinde Rüti ebenfalls beteiligte. Nachdem der Kanton lange Zeit eine gegenteilige Haltung vertreten hat, gab das Verwaltungsgericht im Juni 2022 den klagenden Gemeinden auf der ganzen Linie Recht und verpflichtete den Kanton dazu, Erlenbach CHF 1.1 Millionen und Regensdorf CHF 4.2 Millionen zu bezahlen. Im Nachgang orientiert nun die Bildungsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 26. September 2022, in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV), die anderen Gemeinden über das weitere Vorgehen betreffend Rückforderung von Versorgertaxen. Die Rückforderung betrifft zwei Zeiträume. Es können grundsätzlich die Versorgertaxen während zehn Jahren vor dem 8. April 2016 und im Weiteren die Versorgertaxen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 zurückgefordert werden – sofern die Gemeinden ihre Forderung bis zum 30. Juni 2023 beim Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) eingeben.

Die Bildungsdirektion offeriert drei Varianten für die Rückforderung und bittet die Gemeinden darum, dem AJB bis Ende Dezember 2022 mitzuteilen, nach welcher Variante die Abwicklung erfolgen soll. Variante 1 ist die effektive Rückforderung, Variante 2 eine teilpauschalisierte Rückforderung mit einem pauschalisierten Abzug von 15 % und Variante 3 ist eine gesamtpauschalisierte Hochrechnung über einen vom Kanton bestimmten Referenz-Zeitraum.

Die pauschalisierten Varianten legen den Schluss nahe, dass diese einfacher und mit weniger Aufwand verbunden sind. Die Gemeinden sind jedoch - auch bei den pauschalisierten Varianten - verpflichtet, die Rückerstattung von während den genannten Zeiträumen von Eltern und Dritten geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen zu prüfen und zu veranlassen. Das bedeutet

konkret: Haben die Invalidenversicherung, die Ergänzungsleistungen oder Eltern Beiträge geleistet, sind diese ebenfalls rückerstattungsberechtigt. Die Gemeinden sind demnach bei allen drei Varianten gefordert, in jedem Einzelfall im Detail zu prüfen, wer wieviel geleistet hat und nun rückerstattungsberechtigt ist. Insofern kann die Variante 1 gewählt werden, da der Aufwand bei allen Varianten vergleichbar hoch zu sein scheint und bei Variante 2 und 3 mit einer betragsmässig geringeren Rückerstattung zu rechnen ist.

Aufgrund einer internen, unverbindlichen Hochrechnung ist für Rüti ZH mit einer Rückerstattung von ca. CHF 3.0 Millionen zu rechnen. Würde die Variante 2 mit einem Nachlass von 15 % gewählt, so entspräche dies einem Verzicht von rund CHF 450'000.00, was gegenüber Steuerzahlenden und Dritten kaum zu vertreten wäre. Der Aufwand für eine tatsächensbasierte Aufarbeitung der ausbezahlten Versorgertaxen ist mit geschätzten CHF 30'000.00 im Vergleich dazu relativ gering.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist gemäss Gemeindeordnung Art. 28 für die Führung und Vertretung der Gemeinde gegen Aussen zuständig. Der Variantenentscheid bezüglich Rückforderungen der Versorgertaxen liegt somit in seiner Kompetenz.

Beschluss

1. Der Gemeinderat entscheidet sich bezüglich Rückforderung der Versorgertaxen für die Variante «Effektive Rückforderung» (Variante 1).
2. Die Abteilung Soziales wird mit der Information des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) sowie der Abwicklung der Rückforderung beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilung Soziales
 - Abteilung Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «Versorgertaxen - Rückforderung und Variantenwahl - Festlegung»
 - Archiv

Versand: 20. Dezember 2022

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber